

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung der für ein Gutachten bereitgestellten Informationen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich Landkreis Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-176, email: gutachterausschuss@landkreis-frg.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via email unter martina.fuchs@landkreis-frg.de oder telefonisch unter 08551/57-343 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um das beantragte Gutachten über den Verkehrswert (§ 193 Abs.1 BauGB) erstellen zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen dem Gutachterausschuss die Befugnisse nach § 197 BauGB zu, insbesondere das Recht auf Auskunft über die zur Wertermittlung erforderlichen grundstücksbezogenen Angaben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a, c und e DSGVO i. V. m. Art. 4 BayDSG.

Ihre personenbezogenen Daten stehen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses sowie entsprechend der Aufgabenübertragung Mitgliedern des Gutachterausschusses zur Erstellung des Verkehrswertgutachtens zur Verfügung. Die personenbezogenen Daten werden digital gespeichert.

Vom erstellten Verkehrswertgutachten erhält ein schriftliches Exemplar der Antragsteller und ggf. der Grundstückseigentümer. Ein weiteres Exemplar verbleibt beim Gutachterausschuss. Zudem wird das Verkehrswertgutachten digital gespeichert.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie den folgenden weiteren Datenschutzhinweisen entnehmen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Zudem können Sie alle Informationen auch beim o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung der für ein Gutachten bereitgestellten Informationen

- Der Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich auf die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung des Gutachterausschusses nach § 193 Abs. 1, der Erstattung eines beantragten Gutachtens über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken begrenzt.
- Ihre Daten sowie das Verkehrswertgutachten werden sowohl digital als auch in papierform nach 5 Jahren gelöscht bzw. vernichtet.
- Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

- Nach den Vorschriften des § 197 BauGB kann der Gutachterausschuss verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung und zur Begutachtung notwendigen Unterlagen vorlegen. Der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks haben zu dulden, dass Grundstücke zur Auswertung von Kaufpreisen und zur Vorbereitung von Gutachten betreten werden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden. Alle Gerichte und Behörden haben dem Gutachterausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden erteilen dem Gutachterausschuss auf Ersuchen Auskünfte über Grundstücke, soweit ihnen die Verhältnisse der Grundstücke bekannt sind und dies zur Ermittlung von Ausgleichsbeträgen und Enteignungsentschädigungen sowie zur Ermittlung von Verkehrswerten und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten einschließlich der Bodenrichtwerte erforderlich ist. Die Auskunftspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
Telefon: 089/212672-0
Fax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de